

Betreuungsvertrag

1. Anmeldung

Es stehen insgesamt 10 Plätze pro Betreuungstag zur Verfügung.
Jedes Kind kann maximal 15 Stunde in der Woche betreut werden.
Aufgenommen werden können Kinder ab einem Alter von frühestens 12 Monaten.

Die Änderungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen an das
fambinis Familienzentrum Friedrichsdorf e.V.
Houiller Platz 4b, 61381 Friedrichsdorf.

2. Mitgliedschaft im fambinis Familienzentrum

Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Mitgliedschaft im fambinis für den Besuch des Minikindergartens notwendig. Die Mitgliedschaft wird spätestens ab dem Monat bzw. Halbjahr fällig, in dem das Kind in den Minikindergarten kommt.
Der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft beträgt aktuell mindestens € 40,-.
Die fambinis-Mitgliedschaft ist getrennt vom Minikindergarten zu kündigen.

3. Kündigung

Der Betreuungsplatz muss mit einer Frist von **8 Wochen zum Monatsende** schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an das fambinis-Büro zu richten.
Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Monatsbeitrag bis zur Gültigkeit der Kündigung unverändert zahlbar und wird von uns eingezogen.

Eine **außerordentliche Kündigung** ist möglich

- bei Wegzug oder
- längerer Krankheit (Nachweispflicht) oder
- für den Fall, dass eine Betreuung im Minikindergarten aus pädagogischen Gründen mit beiderseitigem Einvernehmen nicht umsetzbar ist.

Es gilt dann die Kündigung zum Ende des aktuellen Monats.

4. Minikindergartenbeitrag

Der Monatsbeitrag für einen Minikindergartenplatz beträgt

€ 175,- für 3 Betreuungs-Vormittage pro Woche (Mo-Mi / Di-Do oder Mi-Fr)
€ 230,- für 4 Betreuungs-Vormittage pro Woche (Mo-Do / Mo+Di+Do+Fr oder Di-Fr)
€ 285,- für 5 Betreuungs-Vormittage pro Woche

Je nach Verfügbarkeit können Sie die Wochentage bei 3 bzw. 4 Vormittagen auswählen.

Beginnt die Eingewöhnung zwischen dem 1.-15. Tag eines Monats, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Bei einer Eingewöhnung, die ab dem 16. Tag eines Monats beginnt, wird nur der halbe Monatsbeitrag fällig.

5. Elternmitwirkung

Die Entwicklung des Kindes hängt von einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zwischen den Mitarbeiterinnen und den Sorgeberechtigten ab. Die Sorgeberechtigten bringen sich aktiv in diese Zusammenarbeit ein und wirken aktiv an der pädagogischen Arbeit, Projekten, Festen und ggf. Ausflügen des Minikindergartens mit. Es bereichert unsere Arbeit, wenn Sie Ihre persönlichen Kompetenzen und Talente mit einbringen und bereitet darüber hinaus auch Freude.

Die Sorgeberechtigten nutzen ihr Recht der Kritik oder Beschwerde gegenüber den Mitarbeiterinnen und der Leitung der Einrichtung.

Die Sorgeberechtigten bringen sich ebenfalls in Form der Mitwirkung bei **Reinigungstreffen, Klein-Reparaturen, dem wöchentlichen Wäschedienst** der Handtücher oder bei **öffentlichen fambinis Aktivitäten ein**. Sollte keine dieser Möglichkeiten im Laufe der Betreuungszeit des Kindes wahrgenommen werden, wird **die Abwesenheit mit einmalig €50,- berechnet**.

6. Aufsicht und Abholregelung

Den Betreuerinnen obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes im Minikindergarten einschließlich der Spielplatzbesuche.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (in der Einrichtung) und endet mit der Übergabe des Kindes (aus der Einrichtung). Für den Weg zur und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten zuständig. Die Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich (**12 Uhr**) von der Einrichtung abgeholt wird.

Bei Gefahr in Verzug sind die fambinis-Mitarbeiterinnen berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Sorgeberechtigten sind davon unverzüglich zu informieren.

Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Festen) sind die anwesenden Sorgeberechtigten für das Kind aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

Das Kind kann nur von den Sorgeberechtigten und der Einverständniserklärung autorisierten Personen abgeholt werden. Änderungen müssen den Betreuerinnen schriftlich mitgeteilt werden. Soll das Kind von anderen Personen abgeholt werden, ist grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die abholende Person hat sich durch Personalausweis oder Pass auszuweisen.

7. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Erkrankung und das Fernbleiben des Kindes umgehend den Betreuerinnen des Minikindergartens bzw. dem fambinis-Büro mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch (01573-4233470) oder schriftlich (kontakt@fambinis.de) erfolgen.

Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbarer Krankheiten sind unverzüglich zu melden. Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.

Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

8. Medikamentengabe, Erste Hilfe und Versicherung

Die Mitarbeiterinnen des fambinis dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Bei chronischen Erkrankungen kann eine Medikamentenvergabe bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten sowie dem Arzt/ Ärztin erfolgen. (Anlage Medikamenten-Gabe)

Die Mitarbeiterinnen des fambinis sind grundsätzlich zur Ersten Hilfe verpflichtet.

Das Kind ist während seines Aufenthaltes im Minikindergarten und während Ausflügen außerhalb der Einrichtung durch die abgeschlossene fambinis-Versicherung unfallversichert. Alle Unfälle die im Zusammenhang mit der Einrichtung stehen, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.

9. Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach § 62 ff SGB VIII und ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes (Hessisches Datenschutzgesetz HDSG) zulässig. Die Personensorgeberechtigten sind über ihre Rechte nach § 8 HDSG informiert (Anlage Datenschutz).

Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, oder bis ein Widerruf erfolgt ist.

Die Erstellung und Verarbeitung von Fotos/Bilder Ihres Kindes wird mit einer separaten Einverständniserklärung geregelt (Anlage Bildrechte).

10. Ferien

Die Ferien des Minikindergartens (1 Woche in den Osterferien, 3 Wochen in den Sommerferien, 1 Woche in den Herbstferien, 2-3 Wochen im Winter) richten sich nach den hessischen Schulferien. Die Schließzeiten werden per Aushang an der Minikindergartentür und per Email rechtzeitig angekündigt.

Der Minikindergarten ist auch an den Freitagen nach Christi Himmelfahrt bzw. Fronleichnam geschlossen.

11. Sonstiges

Bitte beachten Sie **die Infoaushänge** im fambinis und im Minikindergarten. Sie werden dort regelmäßig über besondere Belange informiert. Darüber hinaus sind die Betreuerinnen immer offen für ein Gespräch über alles, was Ihnen auf dem Herzen liegt!

Vorname & Name des Kindes:

Datum:

Unterschrift Sorgeberechtigte:

Datum:

Unterschrift Sorgeberechtigter: